

Online first

In Printredaktionen sehen sich Redakteurinnen und Redakteure zunehmend mit der Aufgabe konfrontiert, crossmedial zu denken und zu arbeiten. Denn die von den Verlagen verkündete Parole *online first* bedeutet eine enge Verzahnung zwischen Print- und Online-Redaktion.

Die DJV-Fachausschüsse Tageszeitungen und Betriebsratsarbeit haben sich Gedanken darüber gemacht, welche Arbeiten im Rahmen dieser Arbeitsweise von Printjournalisten verlangt werden können.

Das Ergebnis dieser Debatte ist in die nachfolgende DJV-Richtlinie gefasst worden.

Rückmeldungen sind erwünscht.

Journalistische Tätigkeiten im crossmedialen Bereich durch Printredakteure

Präambel:

Crossmediales Arbeiten ist Teil des journalistischen Berufsbildes, soweit die digitalen Medien an publizistischen Ansprüchen orientierte Angebote und Dienstleistungen schaffen. Allerdings können nicht alle Arbeiten von allen Mitarbeitern bzw. als Zusatzaufgabe verlangt werden. Die redaktionellen Arbeitsabläufe müssen auf betriebliche Belange, Kenntnisse der Mitarbeiter und tarifliche Arbeitszeiten Rücksicht nehmen. Crossmediale Aus- und Weiterbildung ist im modernen Tageszeitungsgeschäft unabdingbar. Spezialisierung ist bei der Umsetzung von Online-Angeboten der Verlage allerdings wichtig, damit in allen Bereichen der Qualitätsanspruch erfüllt werden kann.

Werden diese Grundsätze beachtet, so kann von einem Printjournalisten/einer Printjournalistin z.B. im Rahmen der Arbeitsweise *online first* folgendes verlangt werden:

DJV-Richtlinie	Begründung
Das Schreiben mehrerer Fassungen für Print und Online ist typische Aufgabe eines jeden Journalisten.	Das sind typische Aufgaben eines schreibenden Journalisten. Sie gehören bei crossmedialer Produktion zum Handwerkszeug.
Kurze Filmbeiträge können von Printredakteuren verlangt werden, die bereits eine Digitalkamera nutzen (Kurzfilme dauern maximal 180 Sekunden). Die Erstellung der digitalen Rechercheprodukte darf nicht die Recherche für den journalistischen Text beeinträchtigen. Die dafür notwendige Technik ist vom Verlag zur Verfügung zu stellen.	Die Lieferung von Fotos und kurzen Filmsequenzen ist durchaus zumutbar. Ein Problem entsteht jedoch immer dann, wenn die primäre Recherche für den zu erstellenden journalistischen Textbeitrag durch die Erstellung digitaler Produkte beeinträchtigt wird (z.B. weil sich der Journalist/die Journalistin wegen mangelnder Fertigkeiten im Umgang mit der Fototechnik oder wegen der Menge der geforderten Fotos bzw. Filmsequenzen nicht ausreichend auf die Recherche für den Textbeitrag konzentrieren kann).
Eine Bearbeitung des Rohmaterials darf von Printredakteuren nicht verlangt werden.	Für diese Tätigkeit sind Spezialkenntnisse erforderlich, die eigenständige Berufsbilder ausfüllen und nicht zum Umfang des journalistischen Handwerks gehören.
Das Sprechen für Tonbeiträge für digitale Medien (Audio- oder Videobeiträge) kann von Printjournalisten nicht verlangt werden.	Der Einsatz der eigenen Stimme bzw. des eigenen Körpers für die Produktion audiovisueller Produkte gehört nicht zum Handwerkszeug von Journalisten im Printbereich und erfordert in der Regel eine Spezialausbildung.
Die technische Übertragung von digitalen Inhalten ins Netz kann von den Printredakteuren nur verlangt werden, sofern sie mit einem Knopfdruck erledigt werden kann. Von Printredakteuren können auch keine Arbeiten gefordert werden, die herkömmlich Webdesignern obliegen.	Die technischen Arbeiten kosten wertvolle Zeit und sind nur in engen Grenzen akzeptabel. Die tariflich vereinbarte Arbeitszeit ist auch bei crossmedialer Tätigkeit einzuhalten. Die aktuelle Entwicklung in Printredaktionen ist ohnehin schon von einer beträchtlichen Arbeitsverdichtung gekennzeichnet.
Sofern die übliche Arbeitszeitspanne der gesamten Redaktion acht Stunden über-	Um die Einhaltung der tariflichen Arbeitszeit zu gewährleisten, muss sichergestellt werden,

DJV-Richtlinie	Begründung
<p>schreitet (z.B. Arbeiten an der Online- und Printausgabe zwischen sechs und 24 Uhr), sind Dienstpläne zu erstellen.</p> <p>Die Einhaltung der tariflich vereinbarten Arbeitszeit ist zu gewährleisten.</p>	<p>dass für jede Redakteurin und jeden Redakteur eine grobe Planbarkeit des täglichen Arbeitsumfangs gegeben ist.</p>
<p>In Umfang und Qualität ausreichende Schulungen sind für alle Bereiche unverzichtbar. Jeder Redakteur/jede Redakteurin, der/die im crossmedialen Bereich auf Anweisung oder freiwillig tätig ist, hat einen Anspruch darauf – z.B. in den Themen, Schreiben fürs Netz, digitale Fotografie, Videos drehen, Videos schneiden oder sprechen – regelmäßig geschult zu werden.</p>	<p>Der Übergang zur crossmedialen Produktion stellt eine tiefgreifende Veränderung der Arbeitsbedingungen dar.</p> <p>Um die für alle „Vertriebswege“ erforderliche journalistische Qualität liefern zu können, müssen Journalisten die entsprechenden Kenntnisse erwerben und aktuell halten.</p>
<p>Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind zu beachten.</p>	<p>Bei der Einführung neuer Technologien haben Betriebsräte das Recht und die Pflicht, unter Nutzung der ihnen gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Härtefällen für die von den Veränderungen betroffenen Arbeitnehmer beizutragen.</p>
<p>Freie Journalisten, deren Beiträge für Printmedien auch online verwertet werden, haben für diese mehrfache Verwertung Anspruch auf ein zusätzliches Honorar.</p> <p>Soweit sie aufgefordert sind, ihre Beiträge auch für neue Vertriebswege zu produzieren, haben sie ebenfalls Anspruch auf die o.a. Schulungen. Die Kosten trägt der Verlag.</p>	